

ten, und diese Kosten würden also nur im Interesse der dramatischen Dichter gemacht, so weiß ich wirklich nicht, was ich darauf sagen soll. Wo sind wohl die Theaterunternehmer, die etwas im Interesse der Dichter aufführen? Nirgends. Nein! um ihres eignen Vortheils willen führen sie neue Stücke auf; der Dichter ist gewiß derjenige, an den sie zuletzt denken. Denken sie aber wirklich an den Dichter, so mögen sie dies nur dadurch beweisen, daß sie ihn bezahlen. Was behauptet worden ist, daß von den Theaterdirectionen kein Erwerb beabsichtigt werde, so wird dies durch unsere Gesetzgebung selbst widerlegt; denn die Theaterunternehmer bezahlen ja Gewerbesteuer. Trieben sie kein Gewerbe, so könnten sie ja auch nicht mit Gewerbesteuer belegt werden. Das allein widerlegt die Behauptung des Herrn Commissars hinlänglich. Wenn er ferner meinte, es sei sehr die Frage, ob ein Dichter oder Componist mit einem kleinen Honorar zufrieden sein werde, so muß ich zugeben, daß hierfür eine Garantie nicht vorliegt. Aber er braucht dies ja auch nicht; warum soll er gerade gezwungen werden, die Aufführung seines Stückes gegen ein kleines Honorar auf einem kleinen Theater geschehen zu lassen, warum er gerade, ganz umsonst oder halb umsonst zu arbeiten? Denn wenn er einmal das Recht hat, sein Product zu verwerthen, die Aufführung desselben zu untersagen, so muß er auch die Bedingungen vorschreiben können, unter denen sie geschehen darf. Ist aber nicht viel zu erlangen, so wird sich eine große Forderung von selbst verbieten; es tritt in dieser Beziehung die bekannte Nürnberger Regel ein. Wenn man dagegen daraus einen Nachtheil deduciren will, daß dann manche Stücke an kleinen Orten nicht zur Aufführung gelangen würden, so komme ich auf meine frühere Behauptung zurück, daß der Schriftsteller und Componist nicht umsonst für das Publicum zu arbeiten braucht. Will oder kann man also auf kleinern Bühnen ihm nicht gewähren, was er verdient hat, so müssen allerdings auch diese sich gefallen lassen, daß sie von dem Gebrauche ausgeschlossen werden. Auch wird dadurch eine andere Behauptung von mir nicht beeinträchtigt, daß, wenn ein Stück an kleinern Orten aufgeführt worden sei, dies für die Zukunft in Gefahr komme, auf größern nicht gegeben zu werden. Denn es war doch die Rede nur davon, daß ein Stück nicht zuerst auf kleinen Bühnen aufgeführt werden dürfe, wenn es sich nicht um den Success bringen wolle. Ist aber dasselbe einmal an mehreren Orten aufgeführt worden, so wird es der Dichter gern geschehen lassen und geschehen lassen können, daß es auch an kleinen Orten zur Aufführung gelangt. Wenn endlich von dem Herrn Regierungskommissar, so wie auch von dem Herrn Justizminister auf die Declamation von Gedichten hingewiesen wurde, so ist dieser Einwand im Berichte schon widerlegt. Es heißt ja selbst im Gesetzentwurfe, daß hier nur vom Schutze, der musicalischen oder dramatischen Werken in Beziehung auf die öffentliche Aufführung auf Bühnen gewährt werden soll, die Rede sei. Nur Dramen, Opern und Singspiele werden auf Bühnen aufgeführt, auf Gedichte ist das aber niemals zu beziehen. Diese werden durch den Druck benutzt. Also

nicht um dergleichen Producte, sondern nur um dramatische Werke und musicalische Compositionen, die auf Bühnen aufgeführt werden, handelt es sich.

Staatsminister v. Könneritz: Allerdings bezog sich meine Bemerkung nicht sowohl auf die Frage, auf wie lange der Schutz gegeben werden soll, sondern nur, ob er auch auf gedruckte in den öffentlichen Verkauf gelangte Werke ausgedehnt werden soll, und hier ist noch keine deutsche Gesetzgebung vorausgegangen. In Ansehung der Dauer sind einige vorausgegangen. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß diese Gesetze älter sind, als der Bundesbeschluß, und ich weiß nicht, ob die Regierungen jener Staaten es nicht jetzt vorziehen würden, auch die Zeit zu beschränken. Um aber zu zeigen, wie schlimm es sei, zurückzugehen, wies ich auf das ewige Verlagsrecht, was am vorigen Landtage auf die Frist von 30 Jahren in Uebereinstimmung mit den übrigen Gesetzen beschränkt worden ist. Der Herr Referent meinte, daß das ewige Verlagsrecht den Schriftstellern nicht prospicirt habe. Dem muß ich widersprechen. Es lag dies lediglich in der Hand des Schriftstellers. Hatte er sein Manuscript unbedingt dem Buchhändler zu jeder beliebigen Zahl von Auflagen und Exemplaren überlassen, so konnte er es freilich nicht verfolgen, weil er darauf verzichtet. Hatte er aber, wie ihm bei dem Verlagscontracte freistand, das Manuscript dem Verleger mit der Beschränkung überlassen, nur eine bestimmte Zahl von Auflagen zu machen, so war er in seinem Vermögensrechte geschützt. So er konnte sich für jede künftige Auflage ein Honorar ausbedingen. Nur so viel zur Erläuterung, daß es allerdings nicht angemessen und schwer sein wird, mit der Gesetzgebung vorauszugehen, weil man sich vielleicht künftig veranlaßt finden möchte, wegen der Gleichförmigkeit mit den übrigen Gesetzgebungen davon wieder abzugehen. Der Herr Referent meinte, warum Sachsen nicht vorausgehen sollte? Es kommt darauf an, einen Schutz für dramatische Schriftsteller und Compositeure aufzustellen. Hat dies für Sachsen ein besonderes Interesse? Schwerlich. Wenn ein Theil der geehrten Deputation die kleinen Bühnen ausnehmen will, was bleibt dann? Wir haben zwei Bühnen. Wie es bei der Leipziger Bühne gehalten wird, weiß ich nicht. Aber bei der Hofbühne wird, so weit mir bekannt, auch das von einem Componisten oder Schriftsteller in Druck eingesendete Kunstwerk honorirt. Wie es in Leipzig ist, weiß ich nicht. Ich mache darauf aufmerksam, daß die dramatischen Schriftsteller und Compositeure im Inlande nur dadurch geschützt werden können, daß man die Aufführung verbietet.

Referent Abg. Todt: Eben darum, weil das Gesetz für unsere Particularverhältnisse nicht so sehr bedeutungsvoll, sondern hauptsächlich nur zu fürchten ist, wenn es den an dasselbe gemachten Ansprüchen nicht entspricht — als muthmaßlicher Vorläufer eines allgemeinen Gesetzes — eben darum hat die Deputation die Annahme der Vorlage widerrathen. Ich gebe also dem Herrn Justizminister Recht, daß das Gesetz